

**Aus der Arbeit des Gemeinderats  
- öffentliche Sitzung vom 04.11.2024**

**1. Bekanntgaben des Bürgermeisters**

1. Am 25.11.2024 findet eine weitere Sitzung des Gemeinderats statt.
2. Die Laufzeit des Sanierungsprogramms „Ortsmitte“ wird durch Änderungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen bis zum 30.04.2026 verlängert.
3. Das Ferienprogrammteam erhält von der Gemeinde 100 € für kleine Geschenke für die Mitwirkenden. Bürgermeister De Vita bedankt sich beim Ferienprogrammteam für die Arbeit.
4. Die Stadtwerke Memmingen haben im Rahmen der technischen Betriebsleitung das vorhandene Wassernetz der Gemeinde untersucht und der Verwaltung eine Zusammenstellung von Maßnahmen übergeben. Es sind insgesamt Maßnahmen im Umfang von ca. 19.500 € notwendig. 2024 werden noch der Rohrbruch in Haldau sowie eine physische Trennung einer Leitung im Schacht im Bereich Kronwinkel-Kapellenweg durchgeführt. Die weiteren Maßnahmen werden im 1. Quartal 2025 durchgeführt.
5. Bei der Wasserentnahmestelle Dreier in Egelsee wurde bereits Anfang August ein neuer Hahn für die Probenentnahme vor der Entkalkungsanlage installiert. Die Entkalkungsanlage wird daher bei den nächsten Proben keine Rolle mehr spielen.
6. Aktuell befinden sich 12 Kinder über 3 Jahren auf der Warteliste des Kindergartens. Im November/Dezember können 4 davon in Berkheim im Kindergarten aufgenommen werden. Sobald die Gemeinde Rot/Rot genügend Personal für den Kindergarten in Haslach gefunden hat, können dort die restlichen Kinder aus Tannheim aufgenommen werden.

**2. Fragestunde der Einwohner gem. § 33 Abs. 4 GemO**

Ein Bürger weist auf das an der Ecke Schweidnitzer Straße/Bahnhofstraße illegal abgelegte Grüngut sowie auf wegen Wildwuchses unübersichtliche Stellen hin.  
Bürgermeister De Vita wird wie in der Geschäftsordnung des Gemeinderats vorgesehen dem Bürger bis Ende der nächsten Woche schriftlich antworten.

**3. Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Donau-Iller  
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
- Stellungnahme der Gemeinde**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller hat in öffentlicher Sitzung am 2. Juli 2024 den Anhörungsentwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels „Windkraft“ des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Gemäß Artikel 18 und 20 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i.V.m. Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird zudem die Öffentlichkeit beteiligt. Den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit eröffnet, dazu eine Stellungnahme vom 16. September 2024 bis 10. November 2024 abzugeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat im Jahre 2024 in seinen nichtöffentlichen Sitzungen vom 15.04.2024, 18.09.2024 und 14.10.2024 das Thema Windenergie beraten. Im Rahmen einer Einwohnerinformationsveranstaltung am 08.10.2024 im DGH wurde die Öffentlichkeit umfangreich über die Planungsabsichten im Vorranggebiet „Tannheim-Oyhof“ und zum Thema Windkraft allgemein informiert.

Die Gemeinde, als Trägerin öffentlicher Belange, hat sich auf ihren Aufgabenbereich zu beschränken und insoweit durch geeignete Stellungnahmen (fachkundige, argumentative Informationen) den Planungsprozess zu unterstützen. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde die privaten Interessen der Bürgerschaft nicht rechtswirksam vertreten kann, sondern nur eigene schutzwürdige Belange geltend machen kann. Dies sind, neben dem einfachgesetzlichen Eigentum, insbesondere Belange, die dem Schutzbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, z.B. der Planungshoheit, zuzuordnen sind.

In der näheren Umgebung sind die Vorranggebiete Rot an der Rot-Buchwald, Tannheim-Oyhof und Memmingen-Buxheim enthalten, welche die Gemeinde Tannheim direkt oder indirekt betreffen. Das Vorranggebiet „Tannheim-Oyhof“ liegt innerhalb des Gemeindegebietes von Tannheim.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange zur Teilfortschreibung Windenergie:

1. Die Gemeinde fordert eine Zurücknahme des geplanten Vorranggebiets „Tannheim Oyhof“ um ca. 300 m nach Süden zur Sicherstellung der Siedlungsentwicklung im Ortsteil Arlach sowie zur Verhinderung von Schattenwurf/Schlagschatten auf die Wohnbebauung im Ortsteil Arlach.
2. Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich im Vorranggebiet „Tannheim-Oyhof“ zahlreiche Keltengräber befinden.
3. Ferner weist die Gemeinde in ihrer Stellungnahme auf das Gemeinschaftsprojekt „agile Iller“ der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern hin sowie die damit verbundene naturnahe Entwicklung der Iller und ihrer Flussauen.
4. Verweis der Gemeinde Tannheim auf die geplante Errichtung eines Wasserkraftwerks bei der Sohlschwelle Mooshausen (Fkm 50,560) in Tannheim mit einer jährlichen Energieerzeugung von 2,7 Mio. kwh.
5. Am Illerkanal befindet sich seit dem Jahre 1923 ein Wasserkraftwerk, welches eine jährliche Energieerzeugung von 57 Millionen kwh hat.

#### **4. Bauanträge**

##### **4.1 Bauantrag "Nachgenehmigung des bestehenden Lager- und Geräteschuppens sowie einer Überdachung des Holzlagerplatzes“ auf Grundstück Flst.Nr. 319/8, Zeppelinstraße 23, Tannheim**

- Beschlussfassung

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zum Bau eines Lager- und Geräteschuppens sowie einer Überdachung des Holzlagerplatzes auf Grundstück Flst.Nr. 319/8, Zeppelinstraße 23, Tannheim, wird nachträglich bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen nicht hergestellt. Außerdem wird das gemeindliche Einvernehmen gem. §§ 31 Abs. 2, 36 Abs. 1 BauGB zu den beantragten Befreiungen von der zeichnerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Waldmann“ auf Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze von ca. 3,0 m sowie Erstellung eines Pultdachs mit 9° Dachneigung anstatt eines Satteldachs mit mindestens 28° Dachneigung nachträglich mehrheitlich nicht hergestellt.

##### **4.2 Bauantrag "Verlegung des bestehenden Weges um ca. 2 m in nördliche Richtung zur Entlastung der vom Weg südlich gelegenen Böschung" auf Grundstück Flst.Nr. 3351, Illerkraftwerk II, Tannheim**

- Beschlussfassung

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Verlegung des bestehenden Weges um ca. 2 m in nördliche Richtung zur Entlastung der vom Weg südlich gelegenen Böschung auf Grundstück Flst.Nr. 3351, Illerkraftwerk II, Tannheim, wird einstimmig hergestellt.

#### **5. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2025**

- Beschlussfassung

Die bisherigen Sätze der Hundesteuer sind seit nunmehr 01.01.2005 in dieser Höhe unverändert. Sie belaufen sich im Einzelnen auf

Ersthund	60,00 €
Zweiter und weiterer Hund	120,00 €
Zwingersteuer	120,00 €
Kampfhund	360,00 €

Die Anpassung der Hundesteuer ist daher nach 20 Jahren berechtigter Gegenstand der Beratung im Gremium. Folgende Sätze einer Hundesteuer ab 2025 werden gemäß den Beratungen in der Klausurtagung des Gemeinderats vom 26.09.2024 zum 01.01.2025 vorgeschlagen:

Ersthund	84,00 €
Zweiter und weiterer Hund	168,00 €
Zwingersteuer	210,00 €
Kampfhund	1.008,00 €
Weiterer Kampfhund	2.016,00 €

Insgesamt unterliegen der Hundesteuer nach aktuellem Stand 142 Ersthunde, 20 zweite und weitere Hunde und eine Zwingersteuer. Kampfhunde sind derzeit nicht gemeldet.

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2025 bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu.

Auf die an anderer Stelle in diesem Amtsblatt veröffentlichte Hundesteuersatzung wird verwiesen.

## 6. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Beschlussfassung

Die Abwassergebühren wurden zuletzt für einen vierjährigen Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 kalkuliert. In öffentlicher Sitzung vom 02.11.2020 wurden die kalkulierten Gebührensätze erörtert. Die damals kalkulierten und im Anschluss beschlussmäßig festgesetzten Gebührensätze beliefen sich bei der Schmutzwassergebühr auf 2,36 €/m<sup>3</sup> und bei der Niederschlagswassergebühr auf 0,42 €/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche. Zum 01.01.2025 läuft nun dieser Kalkulationszeitraum ab. Die Gemeinde ist wieder verpflichtet, eine für einen max. fünfjährigen Kalkulationszeitraum gültige Abwassergebührekalkulation zu erstellen. Die nun vorliegende Kalkulation deckt wieder einen vierjährigen Kalkulationszeitraum, beginnend vom 01.01.2025 bis 31.12.2028, ab. Dabei schließt die jetzt kalkulierte Schmutzwassergebühr mit einer Gebührenobergrenze von 2,41 €/m<sup>3</sup> sowie die Niederschlagswassergebühr mit einer Gebührenobergrenze von 0,44 €/m<sup>2</sup>. Grundsätzlich sind bei sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen voll kostendeckende Gebührensätze zu veranlassen, da der Kostendeckungsgrad unmittelbar Einfluss auf Landesförderungen, insbesondere auf Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock, hat.

Die Anpassungen sind bei der Schmutzwassergebühr mit 5 ct/m<sup>3</sup> sowie bei der Niederschlagswassergebühr mit 2 ct/m<sup>2</sup> als vergleichsweise gering zu betrachten. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührekalkulation ergibt sich bei einem etwaigen Jahresverbrauch von 100 m<sup>3</sup> für den Gebührenschuldner eine marginale Mehrbelastung von 5,00 €/Jahr bzw. 42 ct/Monat. Bei einer angeschlossenen Fläche von 100 m<sup>2</sup> erhöht sich die Niederschlagswassergebühr ab 2025 um 2,00 €/Jahr bzw. 17 ct/Monat.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gebührekalkulation wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührekalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührekalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen und Prognosen wird zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührekalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Kläranlage	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Kläranlage	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührekalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2028 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,41 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,44 €/m <sup>2</sup>
7. Dem Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird zugestimmt.

Auf die an anderer Stelle in diesem Amtsblatt veröffentlichte Satzung wird verwiesen.

## **7. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tannheim**

- Beschlussfassung

Mit Beschluss vom 04.05.2020 hat der Gemeinderat die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tannheim erlassen und in diesem Zusammenhang auch der Kostenkalkulation zugestimmt, die nun zum 31.12.2024 abläuft. Die Kämmerei hat daher eine Kostenkalkulation erstellt, die wieder einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum, mithin vom 01.01.2025 bis 31.12.2029, umfasst. Demnach beträgt der kostendeckende Zuschlag zum Entschädigungssatz 5,20 €. Beim Kostenersatz für Einsatzfahrzeuge wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf die jeweils geltende Fassung der VOKeFW zurückgegriffen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Kostenersatzkalkulation wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Kostenersätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt weiterhin Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tannheim.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Kostenersatzkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2029 wird zugestimmt.
3. Den in der Kostenersatzkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen und Prognosen wird zugestimmt.
4. Auf der Grundlage der vorliegenden Kostenersatzkalkulation werden die Kostenersätze für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2029 wie folgt festgesetzt:
  - a) Personalkosten (pro Person und je Stunde) 20,20 €
  - b) Pauschalsätze für Einsatzfahrzeuge gemäß Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der zum Einsatzzeitpunkt jeweils geltenden Fassung (VOKeFW)
5. Dem Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tannheim wird zugestimmt

Auf die an anderer Stelle in diesem Amtsblatt veröffentlichte Satzung wird verwiesen.

## **8. Gemeinsamer Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“ - Wahl der ehrenamtlichen Gutachter**

- Beschlussfassung

Am 11. Oktober 2017 ist die novellierte Gutachterausschussverordnung (GuAVO) in Kraft getreten. In dieser Verordnung wird benachbarten Gemeinden innerhalb eines Landkreises die Möglichkeit gegeben, einen Gemeinsamen Gutachterausschuss zur sachgerechten Aufgabenerfüllung zu bilden. Gutachterausschüsse sind im Sinne des Baugesetzbuchs als eigenständige Behörde anzusehen. Ein gemeinsamer Gutachterausschuss wird im Rahmen der durch § 193 BauGB zugewiesenen Aufgaben überwiegend hoheitlich tätig. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übernimmt die Aufgaben für alle übertragenden Gemeinden. Bezogen auf den östlichen Landkreis Biberach haben sich insbesondere die Kommunen Laupheim, Berkheim, Erolzheim, Kirchberg, Rot an der Rot und Tannheim zu einem Gemeinsamen Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“ zusammengeschlossen.

Die Grundlagen dieses Zusammenschlusses sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Teilnehmerkommunen geregelt, die von deren Vertretern im November 2019 unterzeichnet wurde. Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses ist in dieser Vereinbarung geregelt und von der Einwohnerzahl der Kommune abhängig. So entfallen auf die Kommune bei einer Einwohnerzahl bis 1.000 insgesamt zwei Gutachter und bei 1.001 bis 5.000 insgesamt drei Gutachter. Aufgrund dieser Regelungen können von der Gemeinde Tannheim drei Mitglieder als Gutachter für den Gemeinsamen Gutachterausschuss vorgeschlagen werden.

Von der Gemeinde Tannheim waren bisher als Gutachter für die Amtsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2024 ernannt: Volker Rehm, Herbert Miller und Jürgen Schlecht. Alle drei haben mitgeteilt, sich für die nächste Periode weiterhin als Gutachter zur Verfügung zu stellen. Ferner ging eine weitere Bewerbung bei der Gemeinde Tannheim ein von Matthias Gaum.

Der Gemeinderat hat in geheimer Wahl beschlossen, zur Bestellung der insgesamt drei von der Gemeinde Tannheim zu benennendem Gutachter für den Gemeinsamen Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“ folgende drei Personen vorzuschlagen: Volker Rehm (11 Stimmen), Herbert Miller (11 Stimmen), Jürgen Schlecht (9 Stimmen).

## **9. Anfragen aus dem Gemeinderat**

Ein Gemeinderat lobt die Arbeit des Bauhofs beim Friedhof, da an Allerheiligen dort alles gut gepflegt war.

Außerdem wird darum gebeten, dass in der Halle die Heizung hochgedreht wird, da es dort zu kalt ist. Bürgermeister De Vita wird dies dem Hausmeister mitteilen.

Des Weiteren möchte ein Gemeinderat wissen, ob der Defibrillator am DGH wieder einsatzbereit ist. Von der Verwaltung wird dies bestätigt.

Darüber hinaus wird nachgefragt, ob es ein Zwischenergebnis der Markengestaltung gibt. Bürgermeister De Vita verneint dies.

Außerdem wird sich erkundigt, ob es bereits offizielle Informationen zu den 925-Jahr-Feierlichkeiten gibt. Bürgermeister De Vita führt aus, dass noch einige Dinge zu klären sind, und der Gemeinderat dann informiert wird.

Des Weiteren wird nach dem Sachstand zum Gehweg in Egelsee gefragt. Bürgermeister De Vita erläutert, dass derzeit auf die Rückmeldung der Straßenbauverwaltung des Landes gewartet wird, wann dort die Maßnahme eingeplant ist.

Darüber hinaus möchte ein Gemeinderat wissen, ab wann Personen für die Sportler- und Vereinsehrung vorgeschlagen werden können. Bürgermeister De Vita bemerkt, dass Ende November/Anfang Dezember hierzu ein Presseartikel im Amtsblatt erscheinen wird. Danach können Vorschläge eingereicht werden.